

Verordnung über die Adoption (Adoptionsverordnung, AdoV)

Vorentwurf

vom xx. xxx 2009

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 269c Absatz 3 und 316 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs¹
(ZGB)

und die Artikel 15 Absatz 3 und 26 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001² zum
Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes
bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. das Verfahren für die Aufnahme von Kindern zur Adoption;
- b. die Bewilligung zur Adoptionsvermittlung und die Aufsicht darüber;
- c. die Gebühren bei internationalen Adoptionen.

² Die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts über den Schutz
des Kindes bleiben vorbehalten.

Art. 2 Zuständige Behörden

¹ Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist zuständig für:

- a. die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 BG-HAÜ als zentrale Behörde
des Bundes;
- b. die Bewilligung zur Adoptionsvermittlung und die Aufsicht darüber.

² Es kann Weisungen zum Schutz der Kinder und zur Verhinderung von Missbräu-
chen bei internationalen Adoptionen und bei Adoptionsvermittlungen erlassen.

³ Die kantonale Behörde nach Artikel 316 Absatz 1^{bis} ZGB (kantonale Behörde) ist
zuständig für:

- a. die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 BG-HAÜ als zentrale Behörde
eines Kantons;

¹ SR 210

² SR 211.221.31

- b. das Bewilligungsverfahren zur Aufnahme von Kindern zur Adoption;
- c. die Aufsicht über die künftige Adoptivfamilie.

Art. 3 Kindeswohl

Eine Adoption darf nur erfolgen, wenn die gesamten Umstände erwarten lassen, dass sie dem Wohl des Kindes dient.

2. Abschnitt: Aufnahme von Kindern zur Adoption

Art. 4 Bewilligungspflicht

Wer ein Kind zur Adoption aufnehmen will, benötigt eine Bewilligung der kantonalen Behörde.

Art. 5 Adoptionseignung

¹ Die kantonale Behörde prüft die Eignung der künftigen Adoptiveltern im Hinblick auf das Wohl und die Bedürfnisse des Kindes.

² Die Eignung besteht, wenn:

- a. die künftigen Adoptiveltern nach Persönlichkeit, Gesundheit, zeitlichen Ressourcen, wirtschaftlicher Lage und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten;
- b. die gesamten Umstände, namentlich die Beweggründe der künftigen Adoptiveltern, erwarten lassen, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient;
- c. die künftigen Adoptiveltern bereit sind, das Kind in seiner Eigenart anzunehmen und es entsprechend seinem Alter mit dem Land seines gewöhnlichen Aufenthalts vor der Aufnahme (Heimatstaat) und dessen Kultur vertraut zu machen;
- d. das Wohl anderer Kinder der künftigen Adoptiveltern nicht gefährdet wird;
- e. der Adoption keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

³ Die Eignung wird vertieft geprüft, wenn:

- a. zu befürchten ist, dass das Kind wegen seines Entwicklungsstandes oder seines Alters, Schwierigkeiten haben könnte, sich in die neue Umgebung einzulernen insbesondere wenn es älter als 4 Jahre ist;
- b. das Kind gesundheitlich beeinträchtigt, körperlich oder geistig behindert ist;
- c. gleichzeitig mehrere Kinder aufgenommen werden sollen;
- d. bereits mehrere Kinder in der Familie leben;
- e. der Altersunterschied zwischen dem Kind und dem künftigen Adoptivvater oder der künftigen Adoptivmutter mehr als 45 Jahre beträgt;

- f. der künftige Adoptivvater oder die künftige Adoptivmutter nicht verheiratet ist oder nicht mit der Ehefrau beziehungsweise dem Ehemann gemeinschaftlich adoptieren kann.

⁴ Die kantonale Behörde zieht zur Prüfung bei:

- a. eine Person, die in sozialer Arbeit oder Psychologie fachlich qualifiziert ist und Berufserfahrung im Kinderbetreuungs- oder Adoptionswesen hat; oder
- b. eine geeignete Adoptionsvermittlungsstelle.

⁵ Sie kann den Besuch eines geeigneten Vorbereitungskurses vorschreiben.

Art. 6 Eignungsbescheinigung

¹ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 erfüllt, so bescheinigt die kantonale Behörde mittels Verfügung die Eignung zur Adoption.

² Die Bescheinigung ist maximal 3 Jahre gültig. Sie nennt den Heimatstaat, das Mindest- und Höchstalter sowie das Geschlecht des aufzunehmenden Kindes. Sie hält fest, ob Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufgenommen werden dürfen.

³ Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

Art. 7 Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes kann erteilt werden, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- a. die Eignungsbescheinigung der künftigen Adoptiveltern;
- b. ein ärztlicher Bericht über die Gesundheit des Kindes sowie ein Bericht über die bisherige Lebensgeschichte des Kindes;
- c. die Zustimmung der Eltern des Kindes zur Adoption oder eine Erklärung der zuständigen Behörde des Heimatstaats des Kindes, dass diese Zustimmung rechtsgültig beigebracht wurde oder weshalb sie nicht beigebracht werden kann;
- d. die Erklärung der nach dem Recht des Heimatstaats des Kindes zuständigen Behörde, dass das Kind künftigen Adoptiveltern in der Schweiz anvertraut werden darf.

² Die kantonale Behörde kann weitere Unterlagen verlangen.

³ Sie kann verlangen, dass die Unterlagen im Original eingereicht werden. Sind die Unterlagen nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, so kann die kantonale Behörde eine Übersetzung verlangen.

⁴ Die Bewilligung enthält Angaben zu Namen, Geburtsdatum und -ort des Kindes.

⁵ Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

⁶ Bei Verfahren nach dem Haager Adoptionsübereinkommen entscheidet die kantonale Behörde vor der Einreise des Kindes (Art. 8 Abs. 1 BG-HAÜ), ob die Bewilligung erteilt wird. In den übrigen Fällen entscheidet sie nach der Einreise des Kindes, bei in der Schweiz geborenen Kindern nach der Aufnahme.

Art. 8 Kantonale Ausländerbehörde

¹ Die kantonale Behörde überweist die Eignungsbescheinigung oder die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes der kantonalen Ausländerbehörde.

² Die kantonale Ausländerbehörde entscheidet über das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für das Kind. Sie teilt ihren Entscheid der kantonalen Behörde mit.

³ Liegt nur eine Eignungsbescheinigung vor, so darf die kantonale Ausländerbehörde oder, mit ihrem Einverständnis, die schweizerische Vertretung im Herkunftsland des Kindes das Visum oder die Aufenthaltsbewilligung erst ausstellen, wenn sie festgestellt hat, dass:

- a. die Unterlagen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b-d vorliegen;
- b. allfällige Bedingungen und Auflagen erfüllt sind;
- c. die künftigen Adoptiveltern der Aufnahme des Kindes schriftlich zugestimmt haben;
- d. die kantonale Behörde zugestimmt hat, sofern diese es ausdrücklich verlangt hat.

Art. 9 Meldepflicht

¹ Die künftigen Adoptiveltern müssen der kantonalen Behörde innerhalb von zehn Tagen die Einreise des Kindes melden.

² Sie müssen der kantonalen Behörde alle wichtigen Veränderungen der Verhältnisse unverzüglich melden.

³ Die kantonale Behörde benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde im Hinblick auf die Ernennung eines Vormundes (Art. 18 BG-HAÜ) oder eines Beistands (Art. 17 BG-HAÜ) und gegebenenfalls die kantonale Ausländerbehörde.

Art. 10 Aufsicht

¹ Die kantonale Behörde bezeichnet eine geeignete Person oder Stelle, welche die künftige Adoptivfamilie so oft als nötig besucht. Über die Besuche ist Protokoll zu führen.

² Die kantonale Behörde vergewissert sich, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung sowie die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Sie hat sich in jeder geeigneten Weise ein Urteil über die Betreuung des Kindes zu bilden.

³ Werden Mängel oder Schwierigkeiten festgestellt, so fordert die kantonale Behörde die künftigen Adoptiveltern auf, unverzüglich die zur Behebung nötigen Massnahmen einzuleiten. Über die Massnahmen und ihre Umsetzung ist Protokoll zu führen.

⁴ Die kantonale Behörde unterrichtet soweit nötig den Vormund sowie die zuständige Kinderschutzhilfe.

Art. 11 Widerruf und Entzug der Eignungsbescheinigung oder Bewilligung

¹ Erweist sich nachträglich, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nicht erfüllt waren, so widerruft die kantonale Behörde die Eignungsbescheinigung oder die Bewilligung.

² Erweist sich, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind, so entzieht sie die Eignungsbescheinigung oder die Bewilligung.

³ Ist das Kind bereits in der Schweiz, so fordert sie die gesetzliche Vertretung oder die zuständige Kinderschutzhilfe auf, das Kind innert angemessener Frist anderswo unterzubringen.

⁴ Bei Gefahr im Verzug bringt sie, nötigenfalls unter Beizug anderer Behörden, das Kind sofort vorläufig anderswo unter.

3. Abschnitt: Adoptionsvermittlung**Art. 12** Begriff

Als Adoptionsvermittlung gilt der Hinweis auf die Gelegenheit, ein unmündiges Kind zu adoptieren.

Art. 13 Grundsatz

¹ Wer in der Schweiz in der Adoptionsvermittlung tätig sein will (Vermittlungsstelle), benötigt eine Bewilligung des BJ.

² Juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts kann die Bewilligung erteilt werden, wenn die für die Adoptionsvermittlung verantwortlichen natürlichen Personen die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen.

³ Die Adoptionsvermittlung durch Kinderschutzhilfen bedarf keiner Bewilligung.

Art. 14 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Wer ein Bewilligungsgesuch um Adoptionsvermittlung stellt, muss:

- a. Gewähr für eine fachkundige Begleitung bieten, namentlich Erfahrung oder eine fachliche Ausbildung auf dem Gebiet der Adoption nachweisen;
- b. das schweizerische Adoptionsrecht und dasjenige der Herkunftsländer der Kinder kennen und einhalten;
- c. über ausreichende Kenntnisse der kulturellen und sozialen Verhältnisse der Herkunftsländer der Kinder verfügen;
- d. die vorgesehenen Arbeitsmethoden darlegen, insbesondere angeben, wie die Information, Vorbereitung, Begleitung und Betreuung der künftigen Adoptiveltern sicherstellt wird;
- f. die vorgesehenen Vermittlungstarife angeben.

² Juristische Personen des privaten Rechts müssen zudem die Statuten beilegen und die Organe bezeichnen.

³ Das BJ kann weitere Angaben verlangen.

Art. 15 Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur Adoptionsvermittlung wird auf höchstens fünf Jahre befristet erteilt.

² Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

Art. 16 Änderung der Verhältnisse

Jede Änderung der massgebenden Tatsachen ist dem BJ mitzuteilen.

Art. 17 Verbindung zwischen Adoptiveltern und Kind

Die Vermittlungsstelle darf die Verbindung zwischen den künftigen Adoptiveltern und dem Kind erst herstellen, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes erfüllt sind.

Art. 18 Information und Beratung

¹ Die Vermittlungsstelle muss den künftigen Adoptiveltern alle Informationen weitergeben, die ihr über das Kind und seine Eltern zur Verfügung stehen.

² Sie muss die künftigen Adoptiveltern über die Schwierigkeiten, die mit der beabsichtigten Adoption verbunden sein können, aufklären.

Art. 19 Entgelt

Die Vermittlungsstelle hat nur Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Ersatz ihrer Auslagen.

Art. 20 Aktenführung

¹ Die Vermittlungsstelle muss über jedes vermittelte Kind ein Dossier anlegen und aufbewahren.

² Die Akten sind der kantonalen Behörde oder dem BJ auf deren Verlangen herauszugeben.

Art. 21 Auskunfts- und Editionsspflicht

Die Vermittlungsstelle muss dem BJ jährlich Bericht über ihre Tätigkeit erstatten, ihm auf Verlangen jede ergänzende Auskunft erteilen, Einsicht in die Akten gewähren und diese herausgeben. Das BJ kann Richtlinien über Inhalt und Form des Jahresberichts erlassen.

Art. 22 Schweigepflicht

¹ Die Vermittlungsstelle und ihre Hilfspersonen müssen, unter Vorbehalt von Artikel 21, über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, Stillschweigen wahren.

² Die Beendigung der Vermittlungstätigkeit hebt die Schweigepflicht nicht auf.

Art. 23 Sanktionen

¹ Das BJ entzieht die Bewilligung, wenn die Vermittlungsstelle:

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt;
- b. ihre Pflichten nach dieser Verordnung wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt.

² Es kann gegenüber jeder Person, die ohne Bewilligung eine Vermittlungstätigkeit ausübt, eine Ordnungsbusse bis zu 5'000 Franken verhängen.

Art. 24 Amtshilfe

Die kantonale Behörde:

- a. teilt dem BJ von Amtes wegen Feststellungen mit, die darauf hindeuten, dass eine Vermittlungstätigkeit gegen diese Verordnung verstösst;
- b. nimmt zu Gesuchen um Erteilung oder Erneuerung von Bewilligungen oder zum vorgesehenen Entzug einer Bewilligung Stellung, wenn das BJ sie dazu auffordert;
- c. nimmt auf Verlangen des BJ weitere Abklärungen vor.

4. Abschnitt: Gebühren bei internationalen Adoptionen**Art. 25** Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

Art. 26 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtige Leistungen des BJ sind:

- a. das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme, Überprüfung und Übermittlung von Mitteilungen, Berichten und Entscheiden der zuständigen kantonalen und ausländischen zentralen Behörden sowie anderer staatlicher Stellen oder zugelassener Organisationen;

³ SR 172.041.1

- b. das Ergreifen aller erforderlichen Massnahmen, um die Ausreise des Kindes aus dem Heimatstaat beziehungsweise die Einreise in den Aufnahmestaat und den ständigen Aufenthalt samt Unterbringung daselbst zu erwirken;
- c. die Ausstellung eines Einreisedokuments nach Artikel 10 BG-HAÜ.

Art. 27 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühr für Dienstleistungen nach Artikel 26 Buchstaben a und b bemisst sich nach Zeitaufwand und beträgt, einschliesslich Auslagen, 200–1000 Franken.

² Die Gebühr für die Ausstellung eines Einreisedokuments nach Artikel 10 BG-HAÜ richtet sich nach der Verordnung vom 29. November 2006⁴ über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz.

Art. 28 Gebührenermässigung oder Gebührenerlass

Auf schriftliches Gesuch hin kann das BJ die Gebühr nach Artikel 27 Absatz 1 ermässigen oder erlassen, namentlich bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person oder aus anderen wichtigen Gründen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 29. November 2002⁵ über die Gebühren für Dienstleistungen bei internationalen Adoptionen;
2. Verordnung vom 29. November 2002⁶ über die Adoptionsvermittlung.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

x. xxx 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ SR 191.11

⁵ AS 2002 4158, 2006 3385

⁶ AS 2002 4160